



SCHULRUNDSCHREIBEN 3- 2013

27. 02. 2013

Personalvertretung

- Ausschreibung Schulleitungen S 2/3
- Hinweis der KUF S 3
- Anwerbung von Schulkursleiterinnen und -leitern S 4

Gewerkschaft

- Resolution gegen Ungerechtigkeit S 1
- Erfreuliche Mitgliederentwicklung S 3
- Steuerberatungstage exklusiv für GÖD-Tirol Mitglieder S 5

Angebote Wiener Städtische Versicherung



Impressum:

Herausgeber:

Gewerkschaft der Pflichtschullehrerinnen und Pflichtschullehrer in der GÖD Tirol

F. d. Inhalt verantwortlich:

Walter Meixner, Südtiroler Platz 14 – 16,
6020 Innsbruck

Tel. +43.512.560110.401, 402, 403, 404
Fax: +43.512.580866

Internet: <http://www.aps-tirol.at>

E-Mail: goed-aps@aps-tirol.at

SCHULRUNDSCHREIBEN

Informationen von Standes- und Personalvertretung

Resolution gegen Ungerechtigkeit

Nicht zum ersten Mal wurde die Landesvertretung Pflichtschullehrer/innen Tirol zum Thema „**Pensionsmöglichkeiten für pragmatisierte Landeslehrer/innen des Geburtsjahrganges 1954**“ aktiv, bisher leider ohne den gewünschten Erfolg! Die Landesleitung hat daraufhin in der Sitzung vom 13.12.2012 beschlossen, in dieser Sache – nachdem seitens der GÖD diesbezüglich bisher keinerlei Aktivitäten bemerkbar waren – nochmals aktiv zu werden und die folgende Resolution an den Vorstand der GÖD in Wien geschickt:



Pensionsrechtliche Situation der Beamtinnen und Beamten des Geburtsjahrganges 1954

Die zahlreichen Pensionsreformen der letzten Jahre führten durch fehlende Übergangsbestimmungen letztendlich zu einer für den Geburtsjahrgang 1954 gegenwärtig völlig unzufriedenstellenden und verfassungsrechtlich bedenklichen pensionsrechtlichen Situation.

Besonders augenscheinlich wird dies beim Vergleich zweier Personen der Geburtsjahrgänge 1953 und 1954 mit parallel verlaufener Schulausbildung, gleichzeitiger Matura, gleichzeitigem Abschluss der Pädagogischen Akademie und gleichzeitigem Dienstantritt.

Der (die) 1953 Geborene hat die Möglichkeit, bei Erfüllen der Voraussetzungen mit Erreichen des 60. Lebensjahres abschlagsfrei in Pension wegen langer Versicherungsdauer zu gehen. Der (die) nur um einen Tag später Geborene erreicht eine abschlagsfreie Pension hingegen erst mit dem 65. Lebensjahr!

Eklatant ist auch der Unterschied bei der Inanspruchnahme der Variante Korridor-pension bei Erreichen des 62. Lebensjahres. Während 1953 Geborene bei frühester Inanspruchnahme dieser Variante mit einem Abschlag von 5,04 % zu rechnen haben, steigen für 1954 Geborene die Abschläge auf 16,38%!

Der Geburtsjahrgang 1954 befindet sich pensionsrechtlich in einer Art „Zwitterstellung“. Er fällt einerseits nicht mehr in die mehrmals verlängerte abschlagsfreie Langzeitversichertenregelung und ist andererseits noch nicht von den für die „harmonisierten“ Jahrgänge (ab 1955) geltenden gesetzlichen Bestimmungen betroffen.

Es ist daher dringend geboten, die Verfassungsmäßigkeit dieser pensionsrechtlichen Situation zu überprüfen und gegebenenfalls durch entsprechende Übergangsregelungen zu entschärfen.

Die Landesleitung der Gewerkschaft der Tiroler Pflichtschullehrer/innen fordert den Vorstand der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst auf in dieser Angelegenheit aktiv zu werden und eine verfassungsrechtliche Überprüfung der Sachlage durch das Rechtsbüro zu veranlassen.

Dr. Günther Friedrich

Walter Meixner

Gerhard Schatz

Ausschreibung Schulleitungen

GZ: IVa-2016/1733

Innsbruck, am 5.2.2013

A u s s c h r e i b u n g von Leiterstellen an öffentlichen allgemein bildenden Pflichtschulen

Die Landesregierung schreibt nach § 26 Abs. 3 des Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes 1984 die Leiterstellen an den nachstehend angeführten öffentlichen allgemein bildenden Pflichtschulen aus:

Bezirk Imst	VS Längenfeld HS Mieming
Bezirk Innsbruck Land	ASO Schule Am Rosenhof, Hall i.T. VS Natters VS Schmirn VS Telfes PTS Telfs
Bezirk Kufstein	VS Ebbs VS Kufstein/Zell HS Reith i.A.
Bezirk Landeck	VS Pfunds
Bezirk Lienz	HS Abfaltersbach VS Abfaltersbach VS Ainet VS Anras
Bezirk Schwaz	VS Schlitters VS Stans VS Wiesing VS Zell a.Z.



Die Aufgaben umfassen insbesondere Schulleitung und -management, Qualitätsmanagement, Schul- und Unterrichtsentwicklung, Führung und Personalentwicklung sowie Außenbeziehungen und Öffnung der Schule.

Von den Bewerber/innen werden folgende fachspezifische Kenntnisse und Fähigkeiten erwartet:

- | | |
|--|---|
| - Lehramtsprüfung für die betreffende Schulart | - Kooperationsbereitschaft |
| - pädagogische Kompetenz | - Konfliktfähigkeit |
| - Organisationstalent | - Kreativität |
| - Kommunikationsfähigkeit | - Fortbildungswille |
| - Eignung zur Führung von Mitarbeiter/innen | - EDV-Kenntnisse und administrative Erfahrungen |

(Fortsetzung nächste Seite!)

... mit www.aps-tirol.at einfach besser informiert ...

Ausschreibung Schulleitungen (Fortsetzung)

Nach § 26a Abs. 2 Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1984 sind Ernennungen zu Schulleiter/innen zunächst auf einen Zeitraum von vier Jahren wirksam.

Voraussetzung für den Entfall dieser zeitlichen Begrenzung ist die Bewährung als Schulleiter/in und die erfolgreiche Teilnahme am Schulmanagementkurs - Berufsbegleitender Weiterbildungslehrgang.

Die Bewerbungen sind mit dem dafür vorgesehenen Formblatt (erhältlich bei den Bezirkshauptmannschaften bzw. beim Stadtmagistrat) im Dienstweg über die Schulleitung an die Landesregierung zu richten.

Bewerbungen von Frauen sind besonders erwünscht.

Auf Grund der Bestimmung des § 2 Abs. 3 des Landesvertragslehrergesetzes 1966 sind ab 1. September 2002 auch Bewerbungen von Landesvertragslehrpersonen zulässig.

Als **Ausschreibungstag** gilt der **20. Februar 2013**.

Die **Bewerbungsfrist** endet am **20. März 2013**.

Hinweis der KUF: „Knapp daneben ist auch vorbei!“

Im § 8 Abs. 1 der Krankenfürsorgeordnung ist für Sehbehelfe (sowie für andere Heilbehelfe) eine „**Mindestgebrauchsdauer**“ festgelegt. Diese beträgt für Sehbehelfe, sofern sich nicht die Sehstärke um mindestens 0,5 Dioptrien verändert hat, zwei Jahre bzw. für weiche Kontaktlinsen ein Jahr. Für Sehbehelfe von Kindern unter 15 Jahren gilt eine verkürzte Mindestgebrauchsdauer von sechs Monaten.

Für die Anschaffung weiterer Sehbehelfe (Heilbehelfe) wird **vor Ablauf der Gebrauchsdauer kein Kostenersatz** geleistet. Bei Beschädigung oder Verlust des Sehbehelfs (Heilbehelfs) wird Kostenersatz für eine Reparatur oder eine Wiederbeschaffung maximal bis zum halben Tarifbetrag geleistet.

Um unnötigen Ärger zu vermeiden, achten Sie bitte vor der Anschaffung eines neuen Sehbehelfs (Heilbehelfs) stets auf die Gebrauchsdauer des alten Behelfs und fragen Sie im Zweifelsfall bei der Geschäftsstelle der KUF nach!

Erfreuliche Mitgliederentwicklung in der Pflichtschullehrergewerkschaft

Auch wenn es „netto nur“ **13 Mitglieder mehr** sind als im Vorjahr, so ist es doch ein großartiger Erfolg für die Tiroler Pflichtschullehrer/innengewerkschaft!

Geburtenstarke Jahrgänge kommen ins Pensionsalter, unvorhersehbare Maßnahmen seitens der Politik verunsichern ältere Kolleginnen zunehmend und diese „flüchten“ quasi in den Ruhestand - alleine diese zwei Faktoren machen uns in der Pflichtschullehrer/innengewerkschaft große Sorgen, weil damit auch ganz viele unserer Mitglieder zwar nicht die Gewerkschaft, aber unsere Aktivsektion verlassen. Im Jahre 2012 gab es **allein durch Pensionierungen einen Abgang von 109 Mitgliedern**. Fast bescheiden dagegen stellt sich die Zahl der 10 Austritte dar, auch wenn diese schmerzlich sind. Dazu kommen noch Abgänge aus anderen Gründen (Tod, Dienstaustritt, ...).

Höchst erfreulich hingegen ist die Zahl der Neubetriebe: **Insgesamt 124 neue Mitglieder** haben sich zur Standesvertretung bekannt und stärken unsere Position in den verschiedensten Verhandlungen.

Dass es leider nach wie vor viele gibt, die die Erfolge gewerkschaftlicher Arbeit gerne in Anspruch nehmen, sich selber aber „zurückhaltend“ zeigen und anderen bei der Bezahlung des Mitgliedsbeitrages den Vortritt lassen, ist nicht neu, aber auch nicht erfreulich!

Vielleicht aber wurden manche noch gar nie auf eine Mitgliedschaft angesprochen? Sie können sich gerne diesbezüglich mit uns in Verbindung setzen. Wir freuen uns auf Sie!

Anmeldeformulare und weitere Informationen gibt es unter www.aps-tirol.at

Anwerbung von Schikursleiterinnen und -leitern



Der folgende Text dürfte zwar schon über den Landesschulrat bzw. die Abteilung Bildung an die Schulen ergangen sein. Wegen der Brisanz des Inhaltes wollen wir diesen jedoch auch auf diese Weise allen Kolleginnen und Kollegen zur Kenntnis bringen.

Das BMUKK schreibt:

In Bezug auf Presseberichte, wonach Lehrkräften als Multiplikatoren von der Tourismuswirtschaft zur Förderung der Abhaltung von Wintersportwochen an den Schulen unter den Titeln „Kennenlernen von Schitourismusregionen“ oder „Studienreise“ oder einem anderen Titel großzügige Vergünstigungen wie Wochenend-Lifftfreikarten, kostenlose Nächtigungen und/oder eine kostenlose Beistellung der Schiausrüstung angeboten wird, wird in Abstimmung mit dem Bundeskanzleramt bemerkt:

Das BMUKK unterstützt die Abhaltung von Schulveranstaltungen mit sportlichem Schwerpunkt und insbesondere von Wintersportwochen uneingeschränkt und ist bestrebt, entsprechende Angebote für die Schulen möglichst zu fördern. Vorgehensweisen von privaten Werbeträgern mit dem Ziel, Lehrkräfte durch Sachzuwendungen in ihrer Entscheidung bezüglich der Abhaltung von Wintersportwochen und/oder bei der Auswahl von Schigebieten für Schulschikurse zu beeinflussen, verstoßen jedoch gegen Vorschriften des Dienstrechts und gegebenenfalls auch des Strafrechts.

Aus dienstrechtlicher Sicht ist festzuhalten, dass gemäß § 59 des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979, § 41 des Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes bzw. § 5 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 nur solche Vorteile angenommen werden dürfen, die orts- oder landesüblich und von geringem Wert sind. Darunter fallen nach ständiger Rechtsprechung solche Vorteile, die keinen wirtschaftlichen Wert für die Empfängerin bzw. den Empfänger darstellen. Wochenend-Gratisschikarten und/oder die kostenlose Unterbringung für die Dauer des Schiwochenendes und gegebenenfalls die Beistellung verbilligter oder kostenloser Schiausrüstung stellen jedenfalls einen relevanten wirtschaftlichen Wert dar. Damit verbieten die oben zitierten dienstrechtlichen Bestimmungen die Annahme eines solcherart angebotenen Vorteils.

Darüber hinaus wertet der Verwaltungsgerichtshof auf der Grundlage der Bestimmungen des § 43 Abs. 2 BDG 1979 und § 29 Abs. 2 LDG 1984, welche die Bediensteten zur Wahrung des Vertrauens der Allgemeinheit in die sachliche Wahrnehmung ihrer dienstlichen Aufgaben verpflichten, nicht nur die Geschenkannahme selbst, sondern außerdem jedes Verhalten als Dienstpflichtverletzung, mit dem schon der bloße Anschein der Bestechlichkeit oder der Befangenheit erregt wird. Daher wäre schon aufgrund dieser allgemeinen Dienstpflicht eine Annahme der oben genannten Vorteile jedenfalls unstatthaft.

Die gegenständlichen Vorteilszuwendungen können überdies auch strafrechtliche Relevanz erhalten. Der Gesetzgeber hat in den vergangenen Jahren die Strafbarkeit bei Amtsdelikten mehrmals verschärft, zuletzt ist durch das Korruptionsstrafrechtsänderungsgesetz 2012, BGBl. I Nr. 61/2012, durch die Neufassung der §§ 306 und 307b StGB bereits die Vorteilsannahme sowie Vorteilszuwendung zur abstrakten Beeinflussung unter Strafe gestellt worden. Die Strafbarkeit solcher Handlungen stellt nicht mehr auf die Beeinflussung eines konkreten Amtsgeschäftes ab, ein strafbares "Anfüttern" kann für die betreffende Lehrkraft bereits durch das Annehmen eines ungebührlichen Vorteils bzw. für die Zuwenderin oder den Zuwender des Vorteils schon dann eintreten, wenn einer Amtsträgerin bzw. einem Amtsträger mit dem Vorsatz der "Klimapflege" ein Vorteil angeboten oder versprochen wird. Alleine die erkennbare Absicht der Förderung der "Meinungsbildung" durch die Vorteilsgeberin oder den Vorteilsgeber legt nahe, dass eine Annahme nicht im Einklang mit den Dienstpflichten steht, zumal die zitierten Bestimmungen gerade den Zweck haben, "die Schaffung eines günstigen Klimas" (= Dankeschön) zu verhindern. Nach Ansicht des Bundeskanzleramtes ist selbst eine zum Kennenlernen eines Schigebietes zur Verfügung gestellte Gratistageskarte problematisch und es hat deren Annahme daher zu unterbleiben.



Die Wiener Städtische Versicherung stellt **200 Gutscheine zu je 20.– Euro** für die Tanzsommerversammlung am **4. Juli 2013 - DAMENTAG** - zur Verfügung! Wer Interesse an dieser Veranstaltung hat (Nederlands Dans Theater II - 4. Juli 2013 um 20:30 Uhr im Congress Innsbruck (Dogana) hat, wendet sich bitte telefonisch unter **0512/560110-403** oder per Mail an b.meindl@aps-tirol.at! Wir senden die Gutscheine dann zu!

Steuerberatungstage exklusiv für GÖD-Tirol Mitglieder

Steuerberatungstage **für GÖD TIROL Mitglieder** mit Steuerberater Josef Höck finden zu folgenden Terminen statt:

Kufstein: 05.03.2013 von 17:00 – 19:00 Uhr - in der **Kanzlei Josef Höck, Oskar-Pirlo-Straße 21, 6330 Kufstein**

Innsbruck: 07.03.2013 von 08:00 – 18:00 Uhr im **ÖGB Haus**, Südtiroler Platz 14 - 16, **6020 Innsbruck**, Zimmer 411

Imst: 12.03.2013 von 16:00 - 19:00 Uhr im **ÖGB**, Rathausstraße 1, 6460 **Imst**

Folgende Unterlagen bitte mitnehmen:

- letzte Steuerbescheide
- Sonderausgabenbestätigungen für private Versicherungen
- Unterlagen für sonstige Sonderausgaben (Ausgaben für Wohnraumschaffung, Kirchenbeitrag, Rentenverpflichtungen, Junge Aktien)
- Unterlagen zu außergewöhnlichen Belastungen, insbesondere Arztkosten
- Einnahmen und Ausgabenbelege bei selbständigen Einkünften oder Vermietungseinkünften
- alle weiteren Unterlagen zu denen Fragen bestehen. Je mehr Unterlagen vorliegen, desto besser kann auf die Problemstellungen eingegangen werden.



Anmeldungen ausschließlich an Kollegin Patricia Mayr - Landesvorstand Tirol - Südtiroler Platz 14-16 - 6020 Innsbruck / Tel. +43 512 560110 - 412 - E-Mail: patria.mayr@goed.at

Wiener Städtische - nicht nur Kranken-Zusatzversicherung

Liebe Landeslehrerin, lieber Landeslehrer!

Als **der Tiroler Lehrerversicherer** bieten wir in allen Versicherungssparten Sonderkonditionen. In diesem Zusammenhang erhält jede Lehrperson ein **kostenloses Polizzenservice**. Wir überprüfen Ihre derzeitigen Vorsorgen auf Aktualität und Prämie.



Leistungshighlights für Gewerkschaftsmitglieder:

- 5 Monatsprämien gratis nach 5 Versicherungsjahren in Haushalt- und Eigenheimversicherung
- Halber Kasko Selbstbehalt in der Kfz-Versicherung
- 5 % Bonus in der Pensionsvorsorge u.v.m.

Zukunftssicherung § 3:

Im heurigen Jahr laufen die ersten EUR 25 Gehaltsumwandlungsverträge aus. Gerne stehen wir Ihnen hier hinsichtlich der Auszahlung zur Verfügung. Ein neuerlicher Abschluss ist auch im höheren Alter möglich und sinnvoll. Der Abzug über den Gehaltsweg funktioniert auch im Ruhestand reibungslos.

Sie genießen weiterhin folgende Vorteile:

- **Lohnsteuer-Ersparnis** zwischen EUR 110,-- und EUR 150,-- pro Jahr
- **Ablebensschutz**
- **Garantierte Leistungen**

Für weitere Informationen steht Ihnen Ihr Schulbetreuer oder Herr **Mag. (FH) Donald Kosso** unter **050350 9046150** oder d.kosso@staedtsche.co.at zur Verfügung.

Mit kollegialen Grüßen

Gerhard Schatz

Walter Meixner
Vorsitzender

Dr. Günther Friedrich